

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1904**

Beilage zu Nr. 65 [...] (1.5.1904)

# Beilage

zu Nr. 65 der Zeitschrift des Amtsrevidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden  
1904.

## Bekanntmachung.

Zur Abhaltung der diesjährigen Hauptversammlung in Freiburg ist der 14. August in Aussicht genommen. Etwaige Anträge für die Hauptversammlung sind alsbald beim Obmann zur Weiterleitung an den Vorstand einzureichen.

Karlsruhe, den 9. Mai 1904.

Der Vorstand.

## Die Badische Schulzeitung und unser Vereinsorgan.

Die Nr. 11 der Bad. Schulzeitung enthielt folgende Notiz:

**Karlsruhe.** Vor einiger Zeit brachten wir eine Notiz, wonach die Zeitschrift des Pfarrvereins „das oberrheinische Pastoralblatt“, also ein Vereinsorgan im Sinne unserer Schulzeitung auf Kosten des Kirchenvermögens gehalten werden darf. Heute sind wir in der Lage, eine ähnliche Mitteilung zu machen. Der badische Revidentenverein hat im verflossenen Jahre — ob das schon früher geschehen ist, entzieht sich unserer Kenntnis — seine Zeitschrift an die Gemeinden des Landes versandt und dem Gemeinderate die Rechnung hierfür zur „gefälligen Anweisung“ präsentiert. Selbstverständlich wird dieselbe im Lande im allgemeinen vonseiten der Gemeinde bezahlt worden sein. Der Betrag ist ca. 4 M. Der Revidentenverein ist ein privater Beamtenverein, seine „Zeitsch.“ ist ein Vereinsorgan wie unsere Schulzeitung. Für die Gemeindebeamten (Bürgermeister, Ratsschreiber, Rechnungsr.) ist diese Zeitschrift ganz gut entbehrlich; wenn sie aber seitens der Amtsrevidenten als unentbehrlich bezeichnet werden soll, so dürfen wir verlangen, daß unser Vereinsorgan, die Bad. Schulzeitung, mit demselben Rechte auf Kosten der Gemeinde auf jedem Rathause gehalten wird, umso mehr, als der Gemeinderat zugleich Ortschulrat, also Schulaufsichtsbehörde ist. Auf vielen Rathäusern so in größeren und kleineren Städten, wird die Bad. Schulzeitung auf städtische Kosten gehalten. Nur bei dem einzelnen Lehrer, Oberlehrer, auf dem Lande steht es, ihr auf jedem Rathause des Landes Eingang zu verschaffen. Wir kräftigen dadurch unser Vereinsorgan in finanzieller Beziehung. Nebenbei kann es gar nichts schaden, wenn man auch anderwärts Kunde erhält von unsern Wünschen und Beschwerden, und wenn besonders die Ortschulbehörde aus unserm Vereinsorgan ersieht, wie wir fühlen und denken und was wir erstreben. Man wolle sich einmal das überlegen und den Versuch machen, unsern Vorschlag in die Tat umzusetzen.

Auf Veranlassung unseres Vorstandes brachte sodann die Schulzeitung in ihrer Nr. 16 eine „Richtigstellung“, die wir unseren Lesern nicht vorenthalten dürfen, damit sie sich selbst ein richtiges Bild von dem machen können, was man von außen unseren Berufsinteressen entgegenzustellen den Mut hat. In dem genannten Blatte heißt es:

**Heidelberg.** In Nr. 11 brachten wir von einem eifrigen Mitarbeiter unseres Blattes eine Notiz, worin der Wunsch geäußert wurde, das Vereinsorgan möchte auch von den Gemeinden gehalten werden. Dabei

wurde auf das Organ des bad. Amtsrevidentenvereins hingewiesen. Wir erblickten in diesem Hinweis nicht im geringsten einen Angriff auf die Zeitschrift des genannten Vereins, hätten auch einen solchen Angriff nicht geduldet, da wir dem Organ des Amtsrevidentenvereins jede Verbreitung wünschen und in seinem Geschäftsverfahren nichts zu tadeln finden. Gern geben wir deshalb folgender Zuschrift Raum:

„Mit Bezug auf den Artikel aus „Karlsruhe“ in Nr. 11 der „Bad. Schulzeitung“ hat der Unterzeichnete zur Richtigstellung folgendes zu erklären:

1. Nach eingezogenen Erkundigungen bei dem Leiter der Geschäftsstelle für die Zeitschrift des bad. Amtsrevidentenvereins hat derselbe — abgesehen von der Verschickung von Probeblättern — weder im Vorjahre noch bis jetzt die Zeitschrift unseres Vereins ohne vorherige Bestellung an die Gemeinden des Landes versandt und dafür den Gemeinderäten die Rechnung „zur gefälligen Anweisung“ präsentiert. Ein derartiges Verfahren hätte durchaus nicht die Billigung des Vorstandes finden können. Diejenigen Gemeinden allerdings, welche die Zeitschrift beziehen und auf Jahreschluß nicht abbestellen, erhalten solche selbstverständlich in der Annahme, daß das Abonnement nicht aufgegeben werden will, auch im neuen Jahr geliefert und wird dann der Abonnementspreis zur geeigneten Zeit erhoben. In dieser Weise verfahren aber auch die Verleger anderer ähnlicher Zeitschriften und der Tagesblätter und wird dieses Verfahren wohl auch bei der „Bad. Schulzeitung“ eingehalten werden.

2. Die Zeitschrift des bad. Amtsrevidentenvereins enthält in ihrem Hauptblatt aus der Feder berufener Sachverständiger und sehr geschätzter Mitarbeiter, auch aus Juristkreisen, gemeinverständlich gehaltene Ausführungen über die Auslegung und Anwendung von in die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden, Stiftungen, Sparkassen, Krankenkassen, Invalidenversicherung u. dgl. einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, den Abdruck von Erlässen und Entscheidungen der Ministerien, Zentralmittelstellen, insofern solche Wissenswertes für den in Betracht kommenden Leserkreis enthalten. Der Inhalt dieser Zeitschrift hat in weiten Kreisen Interesse und Anerkennung gefunden; Beweise dafür sind die Abonnements nicht nur einer größeren Anzahl von Gemeinden, Sparkassenverwaltungen, Organe von Krankenkassen, sondern auch Staatsstellen. Nicht im Hauptblatt, sondern in einer Beilage, welche letztere jedoch nur die Vereinsmitglieder erhalten, werden die Vereinsangelegenheiten besprochen.

(Der weitergehende Teil der Berichtigung wurde in der Schulzeitung nicht abgedruckt, weil angeblich nicht zur eharitlichen Sache gehörig.)

Karlsruhe, den 4. April 1904.

Der Vorstand des bad. Amtsrevidentenvereins:  
Merkel, Großh. Revisor.“

Unser Mitarbeiter bemerkt dazu:

„Auf vorstehende Berichtigung hat der Einsender der Notiz in Nr. 11 des Vereinsorgans nur zu erklären, daß ihm durchaus ferngestanden ist, den Amtsrevidenten „anzurempeln“; er wollte nur feststellen, daß die Geschäftsstelle dieses Vereins das Vereinsorgan an Gemeinden gesandt und später die Rech-

nung zur gefälligen Anweisung präsentiert hat, ohne daß seitens der Gemeinden eine Bestellung erfolgt ist; es ist allerdings auch keine Abbestellung erfolgt, weshalb die Geschäftsstelle annehmen konnte, die Gemeinde wünsche eine weitere Lieferung der Zeitschrift. Unsere Behauptung, die Zeitschrift des Amtsrevidentenvereins sei ganz gut entbehrlich, halten wir aufrecht; die Bürgermeister, Ratsschreiber und Rechner haben außer den Gesetz- und Verordnungsblättern noch mehrere andere Fachzeitschriften, welche ihnen Belehrungen in ihren Ämtern geben. Wenn sie aber seitens des Amtsrevidentenvereins für unentbehrlich gehalten wird, so könnten wir andererseits das Vereinsorgan des bad. Lehrervereins für die Schulaufsichtsbehörden, denen ja nur das Schulverordnungsblatt zur Verfügung steht, für unentbehrlich halten und dessen Haltung seitens der Gemeinden verlangen."

Bei Erledigung der der Schriftleitung zukommenden Geschäfte waren wir immer bestrebt, unserem Vereinsorgan Alles fern zu halten, was irgend wie als Einmischung in die Standes- und Vereinsverhältnisse anderer Beamtenkategorien hätte aufgefaßt werden können. Im Interesse des guten Einvernehmens zwischen zwei Berufshänden hätten wir uns auch heute gefreut, wenn wir es bei den richtigstellenden Erklärungen unseres Vereinsvorstandes hätten bewenden lassen können. Allein, wie man sieht, machten dies die unmotivierten Auslassungen des Artikelschreibers der Schulzeitung unmöglich.

Der wiederholte ohne jede Veranlassung vom Zaune gebrochene Angriff durch die Behauptung, „unser Blatt sei für die Gemeinden sehr gut entbehrlich“, ist wirklich ungehörig, taktlos und beleidigend, ist doch unsere Zeitschrift sogar mehr noch für die Gemeindebeamten als für unsere Mitglieder von Nutzen. Darüber sehen uns von berufener, zuständiger Seite Urteile zur Verfügung, die die nichtsjagende Ansicht in der Schulzeitung weit überragen. Wenn dort weiter behauptet wird, die Gemeinden würden noch andere Fachzeitschriften beziehen, welche ihnen Belehrungen in ihren Ämtern geben, so beweist das nur, daß dort unser Fachorgan nicht bekannt ist und man von den Dienstobliegenheiten des Revisionsbeamten sowohl wie der Rechnungsbeamten der Gemeinden sich einen Begriff noch nicht hat bilden können, denn eine zweite Zeitschrift, die auf dem speziellen Gebiete der Vermögensverwaltung der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken-Zwangs-Versicherung u. Belehrung gibt, erscheint in Baden nicht.

Ueher die vom Artikelschreiber vertretene Anschauung, man könne, wenn sich unser Fachorgan in den Gemeinden Eingang verschafft habe, verlangen, daß auch die Schulzeitung auf den Rathhäusern des Landes gehalten werde, können wir wohl hinweggehen.

Unseren Lesern aber, wie unseren Freunden erweisen wir vielleicht einen Gefallen, wenn wir bei dieser Gelegenheit einmal den wahren Wert unseres Fachblattes ins rechte Licht stellen.

Wie jeder halbwegs Eingeweihte weiß, sind die Geschäftsaufgaben des Revisionsbeamten bedeutend gewachsen, so daß es dem Einzelnen neben der Erledigung seiner dringendsten Berufsaufgaben oft kaum mehr möglich ist, die vielen Entscheidungen, Erlasse, Instruktionen u. der Oberbehörden ganz abgesehen von den neuen Gesetzen und zahlreichen Verordnungen, die in sein Arbeitsgebiet einschlagen, zu studieren. Es ist daher einfach ein Gebot der Notwendigkeit, das Wissenswerte und Brauchbarste in einer Fachzeitschrift zusammenzutragen, um über die Schwierigkeiten des täglichen Dienstes besser hinwegzukommen. Dazu kommt noch ganz von selbst das Erfordernis, die Erörterung und Entscheidung tagtäglich auftauchender

Fragen auf dem Gebiete des wahrlich nicht leicht zu nehmenden Rechnungswezens auch den Gemeinde- und Kassenbeamten zugänglich zu machen. Unser Fachorgan nimmt John nicht allein berufliche Interessen im engeren Sinne wahr, sondern es dient in seiner Weise auch der Volkswirtschaft und dem Staate, und die Regierung muß es nur als zutreffend annehmen, wenn die Revisionsbeamten — ganz wie die Lehrer auf ihrem Gebiete — sich in ihrem schwierigen Berufe auf der Höhe erhalten und mit gerechtfertigten Mitteln vorwärts streben. Ganz besonders wird der Dienst der Revisionsbeamten dadurch erschwert, daß fortwährend Wechsel in den Beamtenstellen der Gemeinden (Bürgermeister, Ratsschreiber, Gemeinderedner usw.) eintritt. Es hat darunter Niemand mehr zu leiden, als der Revisionsbeamte, und es ist daher nur recht und billig, wenn er durch seine Fachzeitschrift denjenigen Kreisen, mit denen er im täglichen dienstlichen Verkehr steht, Aufklärung und Belehrung auf dem einfachsten Wege bietet. Und daß dieses der richtige Weg ist, das beweisen die zahlreichen der Schriftleitung unseres Organs zugehenden Anerkennungen und Anfragen ganz besonders auch aus den Kreisen der Kassen- und Rechnungsbeamten, bei denen eben die Anforderungen des Dienstes in demselben Maße gestiegen sind, wie bei den Revisionsbeamten und die gewissermaßen mit auf die Lasten unseres Blattes angewiesen sind. Wie ähnliche Zeitschriften, z. B. „der Bürgermeister“, „die Zeitschrift für bad. Verwaltung“, „die Rechtspraxis“ u. a. ist das unsere ein reines Fachorgan; die Besprechung aller auf den Verein oder den Stand sich beziehenden Angelegenheiten erfolgt in einer Beilage, die nur den Vereinsmitgliedern zugeht.

Wenn man übrigens in Betracht zieht, daß eine größere Anzahl Lehrer sich mit der Stellung von Gemeinderrechnungen, Sparkassen, Stiftungs-Rechnungen u. befaßt und dabei ferner berücksichtigt, daß die Prüfung der gelieferten Arbeiten dem Revisionsbeamten manchmal recht viel Verdruß bereitet, so hätte man eher erwarten können, daß unsere Zeitschrift auch in den Kreisen der Badischen Schulzeitung Empfehlung finden würde. Zur Beantwortung der Frage, ob und inwieweit die Voraussetzungen für eine Verbreitung der Schulzeitung auf allen Rathhäusern des Landes vorliegen, fühlen wir uns weder berufen noch in der Lage; wir werden uns auch niemals darum kümmern, was in dieser Richtung seitens des Lehrervereins etwa geschehen sollte, sondern wollen nur wünschen, daß die durch die Taktlosigkeit eines Artikelschreibers uns aufgedrungene Auseinandersetzung das zwischen Lehrern und Revisionsbeamten bisher bestandene gute Einvernehmen nicht getrübt werden möge.

Saum caïque.

Nach Drucklegung der vorstehenden Ausführungen wird uns von einem Lehrer geschrieben: „Alle Kollegen, mit denen ich den Fall besprach, bedauern und mißbilligen diese unberedigte Einmischung der Schulzeitung in die Angelegenheiten Ihres Vereins.“ Wir sind in Uebereinstimmung mit dem Schreiber dieser Zeilen und den Äußerungen älterer erfahrener Lehrer gleichfalls der Meinung, daß der Artikelschreiber der Schulzeitung mit den besprochenen Auslassungen seinem Stande einen Dienst nicht erwiesen hat.

#### Die Revisionsbeamten im Landtag.

Anknüpfend an unsere Mitteilungen in letzter Nr. lassen wir nachstehend einige Äußerungen der Presse folgen. „Heidelberger Tagblatt“ schreibt:

1. „Bei Beratung des Budgets des Ministeriums des Innern im Landtag 2. Kammer sind über die Revisionsbeamten der Großh. Bezirksämter harte Ur-

teile gefallen, die hernach in der Presse des Landes in verschiedener Tonart ihren Widerhall fanden. Im „Heidelberger Tagblatt“ wurde die Rede des Abg. Greiff-Wiesloch auszugsweise wiedergegeben. Ueber den Inhalt der Rede kann ein sicheres Urtheil nicht gegeben werden, ehe man den genauen Wortlaut kennt. In dem Landtagsbericht der „Karlsruher Zeitung“ lautet die Stelle folgendermaßen:

„Wo aber eine solche Ausnahme ist — nämlich ein Revisionsbeamter mit bureaukratischer Auffassung —, da verschwindet die vielgerühmte Selbstständigkeit der Gemeinden, da werden alte erfahrene Beamte behandelt gleich Schuljungen, und unseren tüchtigsten Gemeinerechnern wird zugemutet, in rücksichtsloster Weise unter Hintanfegung der wirtschaftlichen Schonung der Bevölkerung, die Gemeindeausstände zu betreiben u. u.“

Eine schwere Anklage! die aber nur begründet ist, wenn die zu Grunde liegenden Informationen richtig sind; wenn nicht, so können daraus Folgen erwachsen, die Manchem sehr unangenehm sein müßten.

„Im Landtag ist der Stand der Revisionsbeamten nicht vertreten; diese Beamten können sich dort nicht verteidigen; sie können sich überhaupt nicht verteidigen, so lange nicht gesagt wird, wer gemeint ist und wo „Uebergriffe“ vorgekommen sein sollen. Das hätte seitens des Abg. Greiff geschehen sollen, wie seitens des Herrn Ministers um nähere Angaben hätte gebeten werden sollen. Die Revisionsbeamten sind gerade dadurch verstimmt, daß sie sich, schwer angegriffen, nicht verteidigen können. Die Abgeordneten schützt die Immunität, aber gerade deshalb sollten sie sich vorher auch bei den betr. Beamten erkundigen, wie sich die Sache verhält. „Eines Mannes Rede ist keine Rede; man soll sie hören alle beide!“ — Der Verus der Revisionsbeamten ist ohnehin einer der schwersten und unangenehmsten. Darum ist völlige Klarstellung in dieser Sache dringend nötig.“

„Da Herr Abg. Greiff seit mehreren Jahren nicht mehr im Bezirk selbst wohnt, auch nicht daselbst Gemeindebeamter ist, sondern in Karlsruhe wohnt, so kann er die betr. Beschwerde nicht aus eigener Anschauung kennen, sondern aus dem, was ihm zuge tragen wurde. Auf Zuträgereien hin aber soll man nicht ohne weiteres solche zentner schweren Anklagen öffentlich aussprechen, gegen über Beamten, die im Dienst und harter Arbeit grau geworden sind und nur ihre Pflicht getan und nach Vorschrift gehandelt haben. Zudem müssen ja die Entschiede u. der Revisionsbeamten vom Bezirksamt genehmigt sein.“

„Die Verhandlungen über „Betreibung“ der Rückstände werden nicht mündlich, sondern mit dem Gemeinderat schriftlich geführt; die Originalschriften sind in den Akten, die Ausfertigungen hiervon sind bei den Gemeinden. Soll also Klarheit geschaffen werden, so braucht blos die betr. Gemeinde und der Beamte genannt und die Vorlage der Akten verlangt zu werden. Mit der wirtschaftlichen Schonung der Bevölkerung ist auch schon Vorwand und Mißbrauch getrieben worden, wie ein Fall in Waibstadt mit einem früheren verflochtenen Sparassenrechner dardit: Vorwand für Ungehörigkeiten. Die Einzelheiten stehen zur Verfügung. Die Revisionsbeamten sind dafür verantwortlich, daß Ordnung herrscht. Und wer schon „Unstimmigkeiten“ erlebt hat, ist doppelt vorsichtig.“

„Vor einigen Jahren wurde im Oberland in einer Versammlung von Sparassen- und Gemeindebeamten von zwei Leuten über die Revisoren geschimpft, die beide, wie spätere Vorkommnisse dartaten, den Ausspruch bestätigten, daß oft jene am meisten über die Revisionsbeamten rathomieren, die sie am nötigsten „brauchen“. Mit dem Rathomieren über die Revisionsbeamten ist es also eine eigene Sache. Wie nun die von Herrn Abg. Greiff berührten Fälle liegen, kann erst gesagt werden, wenn der Schreier gelüftet wird, was in öffentlichem Interesse gelegen ist, nicht zum wenigsten, damit sich die Angegriffenen auch verteidigen können.“

„Wir wissen, daß Herr Abg. Greiff in gutem Glauben und aus Interesse für das Volk gesagt hat, was ihm zugetragen wurde. Es sei ihm kein Vorwurf gemacht deshalb, oder blos der, daß er nicht auch die angegriffenen Revisionsbeamten über die fraglichen Fälle gehört hat, und die Vorkommnisse nicht speziell bezeichnet hat, damit man genau weiß, wer nun eigentlich gemeint ist. Vielleicht hätte es sich dann herausgestellt, daß für die „Zuträger“ Schweigen Gold gewesen wäre. Soviel einstweilen.“

**Zu einer anderen Nr. dieser Zeitung heißt es dann weiter:**

2. „Wir haben bis jetzt immer geglaubt, daß, nachdem die Angelegenheit mit den Revisionsbeamten im Landtag einmal angeschnitten worden war, man der Sache auf den Grund zu gehen habe, damit im Lande bekannt wird, um wen und was es sich handelt, und damit erforderlichenfalls Remedur geschaffen werden kann. Es hat zwar geheißen im Landtag, man wolle nicht „verallgemeinern“. Es ist aber schon ziemlich verallgemeinert, wenn man von Einzelfällen aus das Gesamtverhalten dieses oder jenes Beamten verurteilt — und zwar ohne genauere Prüfung des Sachverhalts in jedem einzelnen Fall. Kaum glaubhaft ist, daß Revisionsbeamte nicht billige Rücksicht über am angebrachten Ort, zumal sie von oben in diesem Sinn instruiert sind; im übrigen werden sie eben nach Vorschrift und pflichtgemäß ihres Amtes walten. Die Vorschriften kommen vom Ministerium; Beschlüsse und Entschiede der Revisionsbeamten bedürfen der Genehmigung des Bezirksamts. Was sie tun, ist alles altemäßig. Deshalb sollte man eigentlich erwarten können, daß sich die Oberbehörde ex officio der schwer angegriffenen Beamten annehme. Andererseits steht doch den Gemeindebeamten, die sich zu Unrecht und unvorschriftsmäßig behandelt glauben, der Beschwerdeweg offen, ohne daß sie sich hinter einen Landstand zu verstecken brauchen.“

„Es ist auch zu erwägen, welche undankbare und verantwortungsvolle Aufgabe die Revisionsbeamten haben. Ueben sie Rücksicht, und es kommt etwas „menschliches“ vor, so sind sie haßbar der Oberbehörde gegenüber; auch das geschädigte Publikum wendet seinen Groll gegen die „diensttuenden“ Revisionsbeamten, deren Pflicht es sei, ungehöriges zu verhüten. Also, wenn die Revisionsbeamten nach dem Rechten sehen, so lange es noch Zeit ist, so sollten ihnen die Gemeinden, sollte ihnen das Volk dankbar und erkenntlich sein.“

„Vor einigen Jahren war einmal ein interessanter Fall in Waibstadt. Es waren hohe Zinsrückstände zu bemerken, und der Revisionsbeamte verlangte deren energische Betreibung. Unter dem Vorwande, man dürfe die Landwirte nicht drücken, wurde die Sache vom damaligen Rechner zu verschleppen

gesucht. Schließlich wurden vom Revisionsbeamten die Vetreibungsakten verlangt; da kam die Ausrede, diese seien beim Gerichtsvollzieher. Das war doch zu auffallend, und so wurde eine außerordentliche Dienstvisitation vorgenommen, mit dem Resultat, daß ein Defizit von 43000 Mark festgestellt wurde, obgleich die Landwirte bezahlt hatten. Der „Notleidende“ war der Rechner gewesen; die Landwirte der bürgerlichen Gemeinde sind erst „notleidend“ geworden, als sie zu den Umlagen auch noch das Defizit zu tilgen hatten. An den „verfloffenen“ Rechner und sein Schicksal wird auch heute noch mancher denken. Solche Fälle sind schon manche passiert, und der Rechnungsbeamte, der solche mitgemacht hat, wird eben auch da auf Genauigkeit und Pünktlichkeit Wert legen — im Interesse der Gemeinden und Gemeindeangehörigen!

Wir wissen zufällig, welcher Beamte „inkriminiert“ ist. Es ist ein durchaus rechtlich gesinnter und tüchtiger Beamter, der in langer Dienstzeit ohne Ansehen von Partei und Person unparteiisch seine Pflicht getan hat; er ist kein Bureaucrat und kein Schislaneur; aber er hat schon „Erfahrungen gemacht“, weil er nicht „Fünfe gerad“ sein läßt.“ Solche Beamte verdienen die Hochachtung des Volkes, und — wenn angegriffen — den Schutz ihrer Oberbehörde. Wir verlangen darum nochmals, daß der vom Herrn Abg. Greiff berührte „Fall“ untersucht wird. Nicht nur liegt es im öffentlichen Interesse, sondern auch im Interesse der Revisionsbeamten, die ein Anrecht darauf haben, daß die Sache klargestellt wird.“

Wir werden in der nächsten Nr. auf die Sache näher zurückkommen. Schriftl.

Aus Mannheim geht uns nachstehender auch in der „Bad. Presse“ erschienene Artikel mit dem Ersuchen um Aufnahme zu:

**Beamtenkarriere im Gemeindedienst.**

Der Umstand, daß binnen weniger Monate bereits der dritte Beamte der Mannheimer Stadtverwaltung zum Amt des Bürgermeisters ansehnlicher Städte (Willingen, Gerichtsrat Braunagel, Achem, Verwalter Bopp, Triberg, Revisor de Pellegrini) berufen wurden, zeugt davon, daß in maßgebenden Kreisen die Tätigkeit in einem gutverwalteten großstädtischen Gemeinwesen als die beste Schulung für derartige verantwortungsvolle Stellungen angesehen wird.

Zwei der neuen Stadtvorstände sind aus dem Amtsrevidentenstande hervorgegangen, dem die Stadt Mannheim eine stattliche Reihe ihrer Beamten — zumeist in hervorragender, gut dotierter Stelle — zu verdanken hat. Zur Zeit sind die Posten des Stadtrechners, des Sparfassendirektors, des Revisionsvorstandes, des Hilfsarbeiters des Vorstandes am statistischen Amt, des Gas- und Wasserwerksverwalters mit vormaligem Amtsrevidenten besetzt. Wohl stellt die Beschäftigung im Verwaltungsdienste einer großen Stadt ziemlich weitgehende Anforderungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht, so daß nur die leistungsfähigsten denselben gerecht zu werden vermögen, allein dafür sind auch die Gehaltsbezüge (Maximum des Stadtrechners 8000 M., des Sparfassendirektors 6500 M., der Revisoren 1. Gehaltsklasse 6000 M., 2. Klasse 5000 M. und Beförderungsausichten ganz wesentlich bessere), die Versorgungsansprüche mindestens die gleichen, wie im Staatsdienste. Gerade gegenwärtig ist wieder von der Stadt Mannheim eine Stelle, die des Vorstands, Stellvertreters beim statistischen Amte, die durch die Wahl des Revisors de Pellegrini zum Bürgermeister von Triberg frei wird, zur Bewerbung ausgeschrieben, für die vor-

zugsweise im Gemeinderrechnungs- und Verwaltungsdienste erfahrene Beamte in Betracht kommen.

Kann der Amtsrevidentenstand nur stolz darauf sein, daß es Angehörigen von ihm gelingt, in hervorragende Gemeinde-Dienststellen mit guter Dotierung einzurücken, so gebietet es dennoch die billige Rücksichtnahme hervorzuheben, daß nicht allein die im Verwaltungsdienste einer großen Stadt stehenden Kollegen Beachtung verdienen, sondern, wie jeder Eingeweihte weiß, in sehr bemerkenswerter Weise die Revisionsbeamten der Bezirksverwaltung.

Unsere vorgelegte Dienstbehörde wird — dieses feste Vertrauen setzen wir in sie — gewiß nicht unterlassen, die Interessen eines mit harter, undankbarster Arbeit reichlich bedachten Berufsstandes so einzuschätzen, wie sie es auch ohne besondere Hervorhebung unsererseits für das richtige hält und wir dürfen erwarten, daß sie bei der in Aussicht genommenen Abänderung des Beamtengeetzes genügend Rücksicht wird walten lassen.

Der Dienst bei der Bezirksverwaltung, in der dem Beamten alles, was in 30—40 Amtsgemeinden läuft, alljährlich durch die Hände geht, ist nun aber vielseitiger, als er in den Städten es sein kann. Die praktische Schulung ist hier also, wie dies auch in anderen Ressorts in ähnlicher Weise beobachtet werden kann, eine umfassendere und instruktivere und befähigt mindestens ebenso gut, die wichtigeren Gemeindeämter in mittleren Städten zu übernehmen. Jeder Unparteiische würde, dessen sind wir sicher, in der angemessenen Berücksichtigung der Kollegen von der Bezirksverwaltung nur einen billigen Ausgleich erblicken, der in deren Interessen auch nur herbeigewünscht werden kann. Schriftl.

**Personalnachrichten.**

**Zum Ausscheiden unseres Kollegen, Herrn Paul Lambinus aus dem Dienst.**

Nachträglich geben wir Kenntnis von der auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters erfolgten Zuruheetzung unseres verehrten Mitgliedes Herrn Oberrechnungsrates und Revisionsvorstandes Paul Lambinus in Karlsruhe. Mit ihm schied unter landesherrlicher Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste im Spätherbst vor. Jahres einer unserer ältesten Kollegen aus dem Dienst, und es wird alle gewiß interessieren, wenn wir aus dem Leben und Wirken des nun in Ruhestand befindlichen Herrn Amtsgenossen folgende Mitteilungen machen.

Lambinus, 1836 zu Berthheim geboren, wurde am 1. Okt. 1854 beim Eintritt der Organisation der inneren Verwaltung beim Bezirksamt Eberbach als Amtsrevident angestellt, war in gleicher Eigenschaft bei den Bezirksämtern Morl 1867/69, Lahr bis 1875, Karlsruhe bis 1878 tätig, wurde hierauf bis 1903 beim Oberschulrat verwendet und zwar 1878/1880 als Revident; seine Ernennung zum Revisor erfolgte im Jahre 1880, zum Rechnungsrat im Jahre 1891 und zum Oberrechnungsrat im Jahre 1896 unter gleichzeitiger Uebertragung der Amtsstelle eines Revisionsvorstandes. Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog wurde Lambinus im Jahre 1901 mit dem Ritterkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen und bei seiner Zuruheetzung mit dem Eichenlaub der zweiten Klasse dieses Ordens ausgezeichnet.

Möge dem Veteranen unseres Standes ein schöner Lebensabend beschieden sein und sein Interesse an unseren Bestrebungen besonders im Verein wie bisher stets ein gleich reges bleiben. Lambinus war in den Generalversammlungen des Vereins öfters zu treffen und er ist einer der wenigen, die aus der Zeit der Einführung der Verwaltungsorganisation im Jahre 1864 noch am Leben sind. Schriftl.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bounndorf, Schriftleitung in Konstantz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bounndorf.